

# I. Die Meilensteine in der Entwicklung der Autonomie von 1969 bis heute aus der Sicht von Zeitzeugen



# Vom Paket zu seiner Umsetzung – Einige Meilensteine

*Martha Stocker*

## *I. Einleitung*

Der folgende Beitrag versucht eine umfangreiche Thematik – sowohl inhaltlich wie zeitlich – in gebotener Kürze und Objektivität darzulegen. Die genauere Ausführung einiger Themen ist aber auch subjektiv, zum Teil hängt es damit zusammen, dass einiges aus der Vergessenheit geholt werden soll. Andere Themen sind auch deshalb nicht so prominent ausgeführt, weil sie im Rahmen anderer Beiträge in diesem Band genauer abgehandelt werden.

Beginnen möchte ich mit – wenn man so will – Zwischenzeiten der Unsicherheit, die aber für einige wesentliche Anliegen der Autonomie bereits die entscheidenden Grundlagen geschaffen haben.

## *II. Rückblick auf Zeiten der Unsicherheit*

Die Entwicklung der autonomen Gestaltungsmöglichkeiten in Südtirol weist immer wieder Parallelen zu gesamtgesellschaftlichen und politischen Entwicklungen in Europa auf. Und einiges Weichenstellendes gelingt in diesen Zwischen-Zeiten der allgemeinen Unsicherheit, so auch unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg, wo noch nicht klar ist, wie die Friedensordnung dann tatsächlich aussehen wird. In dieser Zeit ist die Bereitschaft zum Entgegenkommen von Seiten Italiens größer als danach. Dies betrifft vor allem die Schule, wo die Festlegung auf den muttersprachlichen Unterricht, erteilt von muttersprachlichen Lehrpersonen, schon mit dem ersten Volksschuldekret, veröffentlicht am 22. Dezember 1945 (Nr 775/1945), auf Druck der Südtiroler erfolgte. *Rainer Seberich* merkt dazu ua an: „Da Italien in dieser Zeit wirtschaftlich von alliierter Hilfe abhängig war und zudem der Friedensvertrag bevorstand, hatte De Gasperi großes Interesse, vor dem

Ausland gute Figur zu machen [...]“<sup>1</sup> Und dieses Dekret war für Südtirol dann eine wichtige Trumpfkarte sowohl beim Ersten (Art 15) wie beim Zweiten Autonomiestatut (Art 19) und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen (va DPR Nr 116 vom 20. Jänner 1973), welche schließlich auch in der Zeit nach der Streitbeilegung 1992 noch verbessernde Änderungen (zu nennen: GvD Nr 434 vom 24. Juli 1996) erfahren haben.

Der gesamte Bildungsbereich umfasst 17 Paket-Maßnahmen, trotzdem war dieser Bereich auf der Paket-Landesversammlung 1969 stark diskutiert. Viele glaubten nicht, dass sich aus den verschiedenen Maßnahmen eine eigenständige Schulverwaltung der Sprachgruppen entwickeln könnte, va da der italienische „soprintendente“, der Hauptschulamtsleiter, bestehen blieb. Dennoch entwickelte sich zunehmend eine eigene Schulverwaltung, wenn auch die Zuständigkeit im Bereich der Schule, mit Ausnahme der Berufsausbildung und des Kindergartens, sekundäre Kompetenz des Landes blieb.

Und *Silvius Magnago* griff in den Schlussverhandlungen zum Paket – in denen er wegen verschiedener noch unbefriedigend geklärter Fragen innerparteilich stark unter Druck war – auch auf ein Gesetz aus Zeiten der Unsicherheit zurück (Gesetz Nr 825 vom 22. Dezember 1945). Dieses war ebenso ein Produkt der „Guten-Figur-Phase“. Es sah ua vor, dass zB Gemeinden Akten auch nur in deutscher Sprache anfertigen können.<sup>2</sup> Dies war dann auch die Voraussetzung für die entsprechende statutarische Vorgabe in Art 100 Abs 3 und Abs 4 Ast, der für die Verwaltung die Möglichkeit der Verwendung nur einer Sprache vorsieht mit der Nennung der Ausnahmefälle. Präzisiert wird, dass Ämter, Organe und Konzessionsunternehmen sich der Sprache der Antragstellenden zu bedienen haben. Handelt es sich um eine Initiative der Institutionen, ist die „mutmaßliche“ Sprache zu verwenden. Eine detaillierte Regelung erfuhr diese Thematik dann erst mit der Durchführungsbestimmung GvD Nr 574 des Jahres 1988, mit einer der letzten Durchführungsbestimmungen, die neben der generellen Sprachenregelung auch jene – vieldiskutierte und bekämpfte – bei Gericht vorsieht. Erkennbar ist: die Umsetzung der Autonomiemaßnahmen hat eine lange Geschichte und geht weiter.

---

1 *Seberich*, Südtiroler Schulgeschichte. Muttersprachlicher Unterricht unter fremdem Gesetz (2000) 132 (134).

2 *Stocker*, Die Paketschlacht. Ringen um die richtige Entscheidung in der Südtirolfrage (2019) 52.

### III. Parallelen in der Umsetzung der Südtirol-Autonomie mit europäischen Veränderungsprozessen

Die Friedensordnung nach dem 2. Weltkrieg sieht für Südtirol schließlich zwar den Pariser Vertrag vom 5. September 1946 vor, die Umsetzung scheitert aber an der starren Haltung Trients und Roms. Erst in den 60er Jahren kommt dann in Europa langsam eine andere Generation an die Macht, die auch für eine größere Offenheit eintritt, eine Politikergeneration, die auch parallel zur gesellschaftlichen Veränderungsbewegung steht: In Italien ist es ua *Aldo Moro*, der 1959 Parteivorsitzender der DC und 1963 Ministerpräsident wird; in Deutschland wird *Willy Brandt* 1957 Regierender Bürgermeister von Berlin, 1964 Parteivorsitzender der SPD und 1969 Kanzler der BRD, in Österreich wird *Bruno Kreisky* 1959 Außenminister, 1970 Bundeskanzler. *Georges Pompidou* in Frankreich ist seit 1962 Erster Minister und wird 1970 Präsident. Ohne jetzt auf die Tragik der radikalsten Form dieser Veränderungsbewegung und auch auf Gegenbewegungen einzugehen, kann festgehalten werden, dass sich in dieser Zeit der Veränderung – mit Druck von Seiten Südtirols und Österreichs – auch in Italien für Südtirol einiges zu bewegen beginnt.

Das „Ja“ zu den Paket-Maßnahmen Ende 1969 seitens der Südtiroler Volkspartei (SVP) war in der Folge dringlich. Die Jugend der Welt stand spätestens seit 1968 für Aufbruch, für Neues, für Befreiung vom Althergebrachten, Abwerfen von Ballast, In-Frage-Stellen von vielem, was auch immer daraus wurde, und so war wohl auch für Südtirol erkennbar, dass keine oder eine negative Entscheidung lähmend gewirkt hätte. Dies nicht zuletzt angesichts des wirtschaftlichen Aufbruchs, der auch für Südtirol vor allem aber nicht nur von außen spürbar wurde. Wenn auch unmittelbar nach der Entscheidung auf der Landesversammlung der SVP vom 22./23. November 1969 keine Euphorie entstand, vielmehr eher zurückhaltendes Abwarten, so konnte ab Inkrafttreten des Zweiten Autonomiestauts doch der starke und dynamische Gestaltungswille Raum greifen und auch das gelebt werden, was wir uns heute oft wünschen: Autonomie-Patriotismus. Er war in dieser Zeit ganz stark in der deutschen und der ladinischen Volksgruppe verankert, die bisher vom öffentlichen Dienst fast ausgeschlossen war und die nun gestalten konnte. *Hans Heiss* bemerkt dazu: „Aber die Dynamik der ersten Jahre war grundlegend, trat die neue Autonomie doch vor Bürger

und Bürgerinnen, vor Öffentlichkeit und Staat den Beweis an, dass die Selbstverwaltung funktions- und leistungsfähig war.“<sup>3</sup>

Und auch 1992 war wieder eine zumindest europäische Dimension im Hintergrund.<sup>4</sup> Der Fall der Berliner Mauer 1989 machte nicht nur Undenkbares denkbar, erweiterte Horizonte, führte zu Sezessionsbestrebungen, schließlich zu neuen Staaten mit neuen Minderheitenproblemen. Die Folge war auch eine Gewaltsteigerung, die man sich ebenfalls nicht mehr hätte vorstellen können, da man ja lange Zeit wohl zu sehr annahm bzw hoffte, dass Menschen lernfähig seien. Die kriegerischen Auseinandersetzungen am Balkan eskalierten 1992 und führten sogar zu ethnischen Säuberungen. Das Bewusstsein, dass nach 1989 auch die Minderheitenproblematik wieder an Bedeutung gewinnt, wirkte daher im Hintergrund und führte dann auch dazu, dass schließlich in den Kopenhagener Kriterien von 1993<sup>5</sup> für die EU-Beitrittskandidaten im Osten ua der Schutz der Volksgruppen bzw Minderheiten als Beitrittsvoraussetzung vorgegeben wurde.

In Italien war es die Zeit des Endes der *De Gasperi*-Erben mit dem Langzeit-Politiker Ministerpräsident *Giulio Andreotti* und dem stärkeren Auftreten neuer Bewegungen und Parteien mit den Parlamentswahlen von 1992. Und für Österreich war der Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften bzw zur Europäischen Union spätestens seit dem Beitrittsansuchen 1989 zentrale politische Zielsetzung. Dass auf dem Weg bis zur Abgabe der Streitbeilegungserklärung im Juni 1992 so vieles möglich wurde, was man 1969 nur hoffen, nicht aber wissen konnte, hat mit all dem Genannten zu tun, aber auch damit, dass mehrere, die die Schlussschritte setzten, schon lange dabei waren. Sie hatten dafür auch noch die notwendige Energie, den Willen, aber wohl auch den Ehrgeiz, dass dieser Abschluss mit ihrem Namen, *Giulio Andreotti* und *Alois Mock*, verbunden ist. Sie hatten aber vor allem die Souveränität der Alt-Gedienten, die auch wussten, dass Zeit nicht nur Wunden heilt, sondern Emotionales auch versachlichen kann.

---

3 Heiss, Die Neugründung Südtirols: Autonomie, Wachstum, Wertewandel um 1972, EJM 2021, 173 (193).

4 Gehler, Vollendung der Bilateralisierung als diplomatisch-juristisches Kunststück: Die Streitbeilegungserklärung zwischen Italien und Österreich 1992, in Clementi/Woelke (Hg), 1992: Ende eines Streits (2003) 17.

5 Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Kopenhagen 1993, BullEG 6-1993, 13.

#### IV. Meilen- und Stolpersteine: „Blumen auf dem Wege“ in der Umsetzung

Dass die Annahme des Pakets auf der SVP-Landesversammlung vom 22./23. November 1969 ein Meilenstein war, ist unbestritten. Weitere mussten hinzukommen, um auch alles bilateral abzusichern und das von *Silvius Magnago* auf der Landesversammlung Dargestellte in Umsetzung bringen zu können. Diese Vereinbarung erfolgte beim Außenministertreffen von *Aldo Moro* und *Kurt Waldheim* Ende November 1969 in Kopenhagen und dann auch in den Parlamentsabstimmungen in Rom am 4./5. Dezember 1969 und in Wien am 16. Dezember 1969, in beiden Fällen als Erklärung der Regierungschefs.<sup>6</sup>

Wenn auch vieles bereits in den Paketmaßnahmen, den Präzisierungen und den Fußnoten ausgeführt war, die rechtliche Umsetzung musste noch erfolgen. Für die Aufnahme von 97 Paketbestimmungen in das Autonomie-Statut, das dadurch zum Zweiten wurde, brauchte es auch wieder seine Zeit. Ende 1971 war es soweit, das Verfassungsgesetz wurde entsprechend dem Operationskalender, Punkte 7 und 9, im römischen Parlament abgestimmt und schließlich mit mehr als 2/3 der Stimmen verabschiedet. Dies mit den Stimmen der Christdemokraten (DC), der Kommunisten (PCI), Sozialisten (PSI/PSU), der Sozialdemokraten (PSDI), Republikaner (PRI), Sozialproletarier (PSIUP) und trat schließlich am 20. Jänner 1972 in Kraft.<sup>7</sup>

Von den 137 Maßnahmen des Pakets fanden also 97 Aufnahme in das Statut, viele davon wurden mit Durchführungsbestimmungen präzisiert. Dazu kamen 8 Paket-Maßnahmen, die mit Durchführungsbestimmung zu regeln waren, 15 Vereinbarungen waren mit einfachem Gesetz, 9 waren als Verwaltungsmaßnahmen umzusetzen. Bei den übrigen 8 geht es um Präzisierungen und um interne Garantien.

Die Paketmaßnahmen hätten bereits bis 20. Jänner 1974 umgesetzt sein sollen (Art 58 Verfassungsgesetz Nr 1 vom 10. November 1971; Art 108 ASt), dass es zu Verzögerungen kam, ist beiden Seiten geschuldet und ist me nicht von Nachteil gewesen.

Jedenfalls kam die Umsetzungsmaschinerie auf allen Ebenen in Gang (6er- und 12er-Kommission), steigerte sich, bis sie Anfang der 80er Jahre ins Stocken kam.

---

6 *Peterlini*, Autonomie und Minderheitenschutz in Südtirol und im Trentino. Überblick über Land und Geschichte, Recht und Politik (2000) 98 (99).

7 Parteileitung der SVP (Hg), Südtiroler Volkspartei 40, 1945-1985 (1985) 39 f.

Wichtig waren auf dem Weg der Umsetzung aber auch Verbesserungen, die zusätzlich zu den Paketmaßnahmen unmittelbar nach Verabschiedung des Pakets erreicht wurden.

## V. Verbesserungen

Im Buch über die „Paketschlacht“<sup>8</sup> zitiere ich den vergessenen *Erich Müller*, Abgeordneter und Regionalassessor aus dem Vinschgau, der die Entscheidung für das Paket als „Sieg des Verständigungswillens über das Misstrauen“ bezeichnet hat. Dass diese Entscheidung auch dazu führte, dass man von italienischer Seite dieser Haltung mit Entgegenkommen begegnete und das unmittelbar, soll an einigen Beispielen erläutert werden. Es waren nicht immer grundlegende Zugeständnisse, die über das Paket hinausgingen, wohl aber Zeichen der Entspannung, „Blumen auf dem Wege“, wie *Magnago* es gerne ausdrückte. In der Paketmaßnahme 40 war vorgesehen gewesen, dass das Verwaltungspersonal der deutschen Schule zum Land kommen sollte, in der Umsetzung mit dem Autonomiestatut (Art 19 Abs 9 ASt) war schließlich vorgesehen, dass es das gesamte Verwaltungspersonal aller Schulen sein sollte. Ein weiteres Zeichen der veränderten Großwetterlage ist, dass der Bereich Sport und Freizeitgestaltung mit den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen als sekundäre Kompetenz verankert und die Berufsausbildung in die primäre Gesetzgebungszuständigkeit übertragen werden konnten. Im Paket war diesbezüglich nur die Berufsertüchtigung vorgesehen gewesen.

Und auch etwas Weiteres wurde in der Umsetzung erreicht: *Roland Riz* konnte in erster Lesung in der Kammer den Schutz der Minderheiten in Art 98 ASt expliziter unterbringen als im Paket vorgesehen. Nach dem Paket konnten Staatsgesetze und entsprechende Akte, die das Statut verletzen, nach Beschluss der Legislative ua der Länder beim Verfassungsgericht angefochten werden. *Roland Riz* war es gelungen, das Ganze umfassender verabschieden zu lassen, nämlich dass diese Möglichkeit auch wegen der „Verletzung [...] des Grundsatzes des Schutzes der deutschen und ladinischen sprachlichen Minderheiten [...] genutzt werden kann.“<sup>9</sup> Dies war aus verschiedenen Gründen eine wichtige Präzisierung, auch in Bezug auf Art 4 ASt, in dem von den „örtlichen sprachlichen Minderheiten“ die Rede

---

8 *Stocker*, Paketschlacht.

9 *Volksbote* vom 4. 2. 1971, 1f.



ist und bezüglich derer *Alfons Benedikter Zweifel* geäußert hatte, wie die Wendung „örtliche sprachliche Minderheiten“ auszulegen sei.<sup>10</sup>

Auf ein weiteres Signal wird noch beim Fernsehen verwiesen.<sup>11</sup>

Die Umsetzungsphase bis 1976 kann man durchaus als hektische Phase des Aufbruchs, auch in positiver Begleitung von außen, bezeichnen. Dazu kam der wirtschaftliche Aufschwung, auch entsprechender Nachholungen, waren doch die 50/60er Jahre in Südtirol wirtschaftlich anders als um Südtirol herum mager ausgefallen.

## VI. Sammelgesetz von 1972 mit der Möglichkeit der Namensänderung

Mit dem Staatsgesetz Nr 118/1972 wurden – was heute primär aus Gründen der Selbstverständlichkeit und Erledigung in Vergessenheit geraten ist – eine Reihe von auch ethnopolitisch wichtigen Maßnahmen umgesetzt. Dazu gehören ua die Bestimmungen zum Filmwesen, zum Archivwesen, die Aufteilung zwischen denjenigen Archivalien, die beim Staatsarchiv verbleiben, und denjenigen, die dem neu zu errichtendem Landesarchiv zugeordnet werden, die jeweilige Mitsprache bei Initiativen im Industriebereich mit Staatsbeteiligung bzw ausländischem Kapital, die ASTAT-Umsetzungsmöglichkeit, Bestimmungen zum Meldewesen, eine – wenn auch nicht angemessene – Entschädigung für die Schutzhütten des Südtiroler Alpenvereins. Auch die Auflösung des „Ente per le Tre Venezie“, das in der Zeit des Faschismus systematisch Grund- und Liegenschaftsbesitz erworben hatte, wurde mit diesem Gesetz normiert. Sein Vermögen ging in den folgenden Jahren auf die jeweiligen Länder über.

Von ganz besonderer Wichtigkeit war damals jedoch das besondere „Verfahren für die Wiederherstellung von Vor- und Zunamen in ihrer deutschen Form“. Besonders meint einheitlich, unkompliziert und kostenlos. Teilweise wurden die Taufnamen in Südtirol noch bis in die 60er Jahre in italienischer Form eingetragen, also nicht nur in der Zeit des Faschismus. Die Änderung der Schreibnamen hätte in der Zeit des Faschismus auch systematisch erfolgen sollen, die entsprechende Vorbereitung hatte *Ettore Tolomei* mit seinem „Elenco dei cognomi dell’Alto Adige“ unter dem Titel

---

10 *Stocker*, Paketschlacht, 131, 159, 160.

11 Nachstehend VIII.

„La restituzione del cognome atesino“ 1936<sup>12</sup> gemacht, allerdings konnte dies nicht zur Gänze umgesetzt werden, dazu waren die Proteste aus dem Ausland zu stark, zusätzlich kam die Option dazwischen. Trotzdem wurde Menschen, die ein Anliegen an das Regime hatten, nahegelegt, auch den Schreibnamen zu ändern. Somit war die Rückführung der Namen in die ursprüngliche Form bei der Umsetzung des Pakets ein ganz stark gefühltes Anliegen. Innerhalb des ursprünglich vorgesehenen Termins vom 26. April 1977 gingen 47.128 Anträge ein.<sup>13</sup>

### VII. Übertragung der Vermögensgüter

Die Phase des Aufbruchs ist auch die Zeit, in der die Provinz zum Land wurde. Wesentliche Grundlage für diese LANDwerdung waren der Aufbau der Landesverwaltung, das Umsetzen der Zuständigkeiten in allen Bereichen des Kulturellen, Sozialen, der Wirtschaft, der Raumordnung. Es war aber auch die Auflösung des ENTE und auch die Dekrete, welche die Übertragung des „öffentlichen Gutes und des Vermögens des Staates und der Region“ auf die Länder Südtirol und Trentino festlegten und auch definierten, was noch beim Staate bleibt (DPR Nr 115/1973 und Nr 48/1973). Symbolisch kommt diese LANDwerdung durch die Rückkehr von Schloss Tirol aus staatlichem Besitz 1974 zum Ausdruck.<sup>14</sup> Dass damals schließlich nur 13 Objekte beim Staat verblieben, erforderte besonders intensive Verhandlungen, wollte Landeskonservator *Nicolò Rasmò* doch eine Zeitlang, dass an die 100 Objekte beim Staat verbleiben sollten, wie der spätere Landeskonservator *Helmut Stampfer* auf Nachfrage bestätigte.<sup>15</sup> Im Übrigen sind auch die verbleibenden 13 inzwischen geschrumpft, im Staatsbesitz sind nur noch das Siegesdenkmal und das Alpini-Denkmal in Bruneck verblieben.<sup>16</sup>

---

12 *Südtiroler Heimatbund* (Hg), Die gewaltsame Italianisierung der Familiennamen in Südtirol: wie wäre heute mein Familienname (2003).

13 *Alcock*, Geschichte der Südtirolfrage. Südtirol seit dem Paket 1970-1980 (1982) 35 (36).

14 *Heiss*, Von der Provinz zum Land. Südtirols zweite Autonomie, in *Solderer* (Hg), Das 20. Jahrhundert in Südtirol. Autonomie und Aufbruch, Bd. IV 1960 – 1979 (2002) 42 (47 f).

15 Gespräch mit *Helmut Stampfer* am 25. 9. 2022.

16 *Auckenthaler*, Entstehung und Entwicklung der Südtirol-Autonomie (2017) 216.

### VIII. Durchführungsbestimmung zu Bereichen der Kultur und zum Fernsehen

Die Durchführungsbestimmung DPR Nr 691/1973 sieht neben der Regelung im Bereich Bibliotheken, Akademien, Museen, va auch das Fernsehen vor. Hier geht es zum einen um das deutsche und ladinische Fernsehen der RAI: das Personal, das der deutschen und ladinischen Volksgruppe angehören muss, das Programm, den Koordinator/die Koordinatorin. Dann allerdings kommt das, was noch bei der Verabschiedung des Pakets unmöglich erreichbar war: nämlich der legale Empfang von ausländischen Fernsehsendungen. Dies war auch aufgrund der damals schon erkennbaren technischen Veränderungen unverständlich und gab den Paketgegnern starke Munition in die Hand. *Hans Benedikter*, späterer Parlamentarier, der schon immer griffig formulierte, befand auf der Paket-Landesversammlung von 1969, dass es so sei, [...] weil Italien kein Interesse an der geistig kulturellen Blutzufuhr aus unserem Mutterraum hat [...].<sup>17</sup>

Mit dieser Durchführungsbestimmung akzeptierte (nicht nur tolerierte) man nun auch die privaten, im Grunde illegalen Empfangsstationen, die vom Land übernommen wurden, und konnte mit der 1975 mit Landesgesetz errichteten Rundfunk-Anstalt Südtirol (RAS) die Aufgabe festlegen, ein Hörfunk- und Fernsehnetz zu errichten und zu betreiben sowie die übernommenen Anlagen neu zu gestalten. Dies für den „gleichzeitigen Empfang der von ausländischen Rundfunk- und Fernsehanstalten des deutschen und ladinischen Sprachraumes ausgestrahlten Hörfunk- und Fernsehprogramme“. Vereinbarungen mit kostenloser Abtretung der Programme mit ORF, ZDF, SRG und ARD kamen 1974 zustande.<sup>18</sup> Somit war nun einiges möglich geworden, was im Rückblick auf das ursprüngliche Verbot Roms anachronistisch erscheint.

### IX. Proporzregelung: Proporz, Sprache, Sprachgruppenerhebung

*Karl Rainer*, der langjährige Persönliche Referent und Kabinettschef von Landeshauptmann *Silvius Magnago* sowie Abteilungsdirektor bei Landeshauptmann *Luis Durnwalder*, nennt die Proporzregelung von 1976 die „Kö-

---

17 *Stocker*, Paketschlacht, 142.

18 *Rundfunk-Anstalt Südtirol* (RAS) (Hg), Jahresschrift der Rundfunk-Anstalt Südtirol 1975-1985 (1985) 19.

nigin aller Durchführungsbestimmungen“. Die angemessene Vertretung der Sprachgruppen im Staatsdienst (in den Landesämtern war der Sprachgruppenproporz bereits 1959 mit Gesetz festgelegt worden) sowie die Kenntnis beider Landessprachen und zum Teil auch des Ladinischen im öffentlichen Dienst regelte die Durchführungsbestimmung DPR Nr 752/1976. Ihr Inkraft-Treten war dringend gewesen, hatte sich die Situation von 1972 bis 1976 sogar noch verschlechtert, da man staatlicherseits diese Zeit genutzt hatte, um noch viele Italiener aufzunehmen. Der Prozentsatz der Italiener betrug schließlich 86,1%, damals bei einem Bevölkerungsanteil von ca 33 %. Etwa 1000 Italiener waren noch von 1972 bis 1975 nur bei den Staatsbahnen zusätzlich aufgenommen worden (etwa 1.400 insgesamt).<sup>19</sup> Somit kann man wohl in aller Klarheit sagen, dass es hier um eine Maßnahme ging, die endlich die Diskriminierung der deutschen und ladinischen Volksgruppe aufheben sollte. Diese Durchführungsbestimmung war für *Silvius Magnago* so wichtig, dass sie laut *Karl Rainer* wohl die einzige gewesen sein dürfte, für die er sich noch schriftlich beim Ministerpräsidenten *Aldo Moro* bedankte: „È stato un soffio di vento che ha cacciato alcune delle nuvole apparse sul cielo della Provincia.“<sup>20</sup>

Diese Durchführungsbestimmung trug also dem Gerechtigkeitsempfinden der Deutschen und Ladiner Rechnung, war aber auch mit Privilegienabbau auf italienischer Seite verbunden und dies zu akzeptieren, braucht Zeit. Es war somit auch der Beginn einer Verhärtung und führte schließlich wohl auch zu den Wahlerfolgen des MSI und zu Unterbrechungen in den Ausschreibungen der Stellen Anfang der 80er Jahre, die mit der Reform des Dienstrechts begründet und genutzt wurden, um an den Autonomie-Bestimmungen vorbei Personal von Bahn und Post aus anderen Provinzen nach Südtirol zu versetzen,<sup>21</sup> was später wieder zu einer Sanierung solcher Positionen führen musste. Wenn es im Zusammenhang mit dem Proporz oft auch Kritik an der starren Haltung der SVP gibt, so muss doch in Rechnung gestellt werden, dass sie angesichts dieser Tatsachen wohl verständlich erscheint.

---

19 *Peterlini*, Der ethnische Proporz in Südtirol (1980) 86.

20 *Rainer*, Meilensteine in der Entwicklung der Autonomie von 1972 bis 2012, in Hapbacher/Obwexer (Hg), 40 Jahre Zweites Autonomiestatut. Südtirols Sonderautonomie im Kontext der europäischen Integration (2013) 13 (16).

21 *Peterlini*, Autonomie ist ein offener Aushandlungsprozess. Etappen und Orientierungen ab 1972, in Autonome Provinz Bozen – Südtirol (Hg), Südtirol: Europa im Kleinen. 50 Jahre Zweites Autonomie-Statut (2022) 40 (48).

In einem Dokument des „Landesausschusses“ vom 28. Dezember 1981 wird der Hoffnung Ausdruck verliehen, dass die aktuelle Regierung doch denselben politischen Willen haben möge wie die einstige Regierung Moro und dass die „Durchführungsbestimmung, welche mit der Absicht erlassen worden ist, das faschistische Unrecht wirklich wieder gutzumachen“ [...] nicht „nach dreijähriger Geltung, wieder abgeschafft wird, als ob die Regierung, unter dem Druck der Verfechter der unter dem Faschismus eroberten Privilegien“ das DPR Nr 752/1976 bereuen würde.<sup>22</sup> Die erwarteten Anpassungen werden dann 1982 vorgenommen. Das sog Proporz-Dekret erfährt dann in der Folge immer wieder Anpassungen und Sanierungen bis hin zum flexiblen Proporz.

Auch in der Zeit bis 1980 war nicht alles so reibungslos über die Bühne gegangen, wie man es sich vorgestellt hatte. Zum einen waren die Wettbewerbsbedingungen für die deutsche und ladinische Volksgruppe nicht immer fair und der Staatsdienst nicht sonderlich beliebt, zum anderen zog die Wirtschaft an. Damit gab es auch alternative Arbeitsmöglichkeiten beim zunehmend erstarkenden Land.

### *X. Sprachenkenntnis zur „einwandfreien Dienstabwicklung“*

Das Proporz-Dekret sieht auch die Vorschriften für die Kenntnis beider Landessprachen und des Ladinischen im öffentlichen Dienst vor. Das war nicht nur schwierig für jene, die nach wie vor der Meinung waren, dass „siamo in Italia – qui si parla italiano“ gelten sollte, sondern zT auch für die Minderheitenangehörigen. Für die Erfordernisse „der einwandfreien Dienstabwicklung“ aber waren sie essentiell. Und damit der Proporz eine sichere Grundlage hat, enthält dieses Dekret auch die neuen Bestimmungen zur Volkszählung und damit verbunden zur Erklärung der Zugehörigkeit zu einer der drei Sprachgruppen laut Autonomiestatut.

### *XI. Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung von 1981*

Die Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung wurde entsprechend dem Proporz-Dekret von 1976 erstmals nicht mehr anonym, sondern namentlich

---

22 Warum wir auf die Übergangsbestimmung, welche bereits zweimal von der paritätischen Kommission vorgeschlagen worden ist, bestehen müssen, um die Wettbewerbe für die örtlichen Stellenpläne, nach einer Unterbrechung von eineinhalb Jahren, ausschreiben zu können, Dokument Landesausschuss vom 28. 12. 1981, 13.

durchgeführt, um Schwindel zu vermeiden. Der Kampf dagegen wurde mit unangemessenen Schlagwörtern wie „Apartheid“ oder „Option 1981“ geführt. Diese Auseinandersetzung bereitete dann auch mit den Boden für den stetigen Anstieg des MSI.

Bereits 1985 konnte die Partei im Bozner Gemeinderat die Stimmen von 1974 mehr als verdreifachen und kam auf 22,6 %, um schließlich 1995 auf 30,88 % zu kommen, im Landtag betrug der Stimmenanteil 1988 dann schon 10,29 und 1993 11,64 %.<sup>23</sup>

Die zunehmenden Spannungen – va nach Bekanntwerden der Volkszählungsergebnisse von 1981 im Jahre 1983, wonach die italienische Sprachgruppe wieder unter 30 % fiel –, auch jene ideologischer Natur, und Attentate ließen die Zögerlichkeiten in der Umsetzung der Paketmaßnahmen zu einer Stagnation werden. Grund dafür waren insbesondere die wenig stabilen Regierungen in Italien und der Aufstieg der Sozialisten mit *Bettino Craxi*, die mehr von einem präsidialen statt einem föderalen Italien ausgingen.

## XII. Verwaltungsgericht und Wappen

Und doch wurde 1984 die Durchführungsbestimmung zur Errichtung des Regionalen Verwaltungsgerichtes Trient und der Autonomen Sektion Bozen erlassen, ein auch oft wiederholtes Anliegen.

Des Weiteren kam es auch zur tatsächlichen Verleihung des Wappens an das Land Südtirol. Dies ist ein Beispiel dafür, wie komplex auch einfach scheinende Angelegenheiten sind. Die erste Umsetzung der Paketmaßnahme 79 erfolgte mit der Aufnahme von Art 3 Abs 4 ASt mit dem Hinweis, dass sowohl Wappen als auch Banner mit Dekret des Präsidenten der Republik zu genehmigen sind. Nur, für Südtirol erfolgte dies nicht, wie üblich, gemeinsam, sondern schrittweise. Das Wappen wurde im März 1983 genehmigt, nachdem die Landesregierung dieses am 30. Juli 1982 einstimmig beschlossen hatte. Warum hatte es so lange gedauert? Wäre ja, so könnte man meinen, nicht so kompliziert gewesen. Der Teufel aber steckt bekanntlich im Detail. Und hier waren mehrere Details zu klären: Ursprünglich strebte man seitens der SVP den gleichen Adler wie das Bundesland Tirol an. Dies wurde aber römischerseits abgelehnt, damit

---

<sup>23</sup> Stocker, *Unsere Geschichte. Südtirol 1914-1992 in Streiflichtern* (2006) 74, 76.

wäre die Einheit des Landes wohl zu sehr dokumentiert worden. Die 1980 eingesetzte Kommission unter dem Vorsitz von *Silvius Magnago* einigte sich dann schließlich auf einen neuen Vorschlag: das Südtiroler Wappen sollte dem Tiroler Adler aus dem Jahre 1370 entsprechen, angebracht auf der Rückwand des Altars von Schloss Tirol. *Silvius Magnago* erklärte nicht immer nur genauestens alle heraldischen Details, er warb in der SVP auch damit, dass dies ein junger, kräftiger und kämpferischer Adler sei, der zu Südtirol besonders passe. Die Kommission, die den Vorschlag ausarbeitete, hatte sich auch darauf geeinigt, dass der Adler ohne Beizeichen (Kleeblattenden der Spangen, Kränzel, Krone) genehmigt werden sollte.<sup>24</sup> Die Krone wegzulassen, war ein bewusster Akt und wurde von *Magnago* auch damit begründet, dass Südtirol nicht die volle „Souveränität und Selbständigkeit“ habe.<sup>25</sup> Damit unterscheidet sich das Wappen Südtirols nicht nur von dem gekrönten Adler des Bundeslandes Tirol, sondern auch von den Wappen aller anderen Provinzen Italiens, die alle die Krone im Wappen führen. Nicht nur das gelang schließlich, sondern auch, dass es nicht ein Konzessionsdekret, sondern ein Genehmigungsdekret war. Darauf legte *Magnago* größten Wert, wie sein langjähriger Persönlicher Referent und Sekretär bei diesen Verhandlungen, *Heinrich Huber*, zu berichten weiß, mag es heute in der Bedeutung auch nicht mehr immer nachvollziehbar sein.<sup>26</sup> Nachdem es nicht gelungen war, das gleiche Wappen wie das Bundesland Tirol zu haben, sollte nach Meinung der SVP-Leitung alles versucht werden, damit das Bundesland Tirol seinen Adler dem Südtirols anpasst,<sup>27</sup> was aber – wie erkennbar – nicht geschah.

### XIII. Langer Weg bis zum Banner

Die Genehmigung des Banners, im Italienischen „gonfalone“, erfolgte nicht, wie sonst üblich, gleichzeitig mit dem Wappen. Dafür mussten zu viele Details geklärt werden. Und dafür reichte nicht einmal die Zeit bis zur Streitbeilegung aus. Die Genehmigung des Banners, aus dem sich die Fahne

---

24 *Pfeifer*, Das Wappen der Provinz Bozen-Südtirol, in *Autonome Region Trentino-Südtirol/Universität Trient* (Hg), Kommentar zu den Durchführungsbestimmungen des Autonomiestatutes (1995) 133 (139).

25 Protokoll der Parteileitung vom Montag, 9. 11. 1981, 4, im Besitz der Autorin.

26 Gespräch mit *Heinrich Huber* am 21. 11. 2022.

27 Protokoll des Parteiausschusses vom 1. 3. 1982, im Besitz der Autorin.

ableitet,<sup>28</sup> erfolgte erst 1996. Hier ging es noch um die seitlichen Bänder, die schließlich weggelassen wurden, die Fransen, um die sog „Krawatte“ und va auch um die Frage, welche Sprache in welchem Feld lokalisiert wird. Dass das weiße Feld nicht nur das erste, sondern auch das für die Schrift sichtbarere ist, war allen klar und daher brauchte es für die Festlegung lange Verhandlungen, die laut *Luis Durnwalder* erst dann zugunsten der Position Südtirols endeten, nachdem er argumentiert hatte, dass „man uns entscheiden lassen müsse, wenn es stimme, dass man gleichgestellt sei.“ Daher steht jetzt die deutsche Diktion an erster Stelle im weißen Feld. Bei der „Krawatte“ war es um die bei einem Banner oben angebrachten Schleifen bzw Maschen in grün-weiß-rot gegangen, die schließlich in einem Kraftakt mit Staatspräsident *Oscar Luigi Scalfaro* weg verhandelt werden konnten, nachdem vorher auch *Sandro Pertini* und *Francesco Cossiga* mit diesen Fragen befasst worden waren.<sup>29</sup>

#### XIV. Name des Landes: Von Tiroler Etschland zu Südtirol

Zu den Symbolen des Landes gehört auch der Name. Dass Südtirol erst mit dem Zweiten Autonomiestatut Südtirol heißen konnte, ist wenig bekannt. Bis dahin hieß es offiziell „Tiroler Etschland“. Natürlich hatte man bereits beim Ersten Autonomiestatut versucht, den Namen Südtirol für das Land zu verankern. Das war unmöglich, „Südtirol“ war nach wie vor staatlicherseits verpönt. Sogar mit *De Gasperi* selber verhandelten Südtiroler Vertreter Ende Jänner 1948 noch mehr als zwei Stunden. Schließlich kam es zum Kompromiss mit der Bezeichnung „Tiroler Etschland“. Damit hatte die italienische Regierung erstmalig den Namen „Tirol“ akzeptiert. Dass sich diese, andere Landesteile ausschließende Bezeichnung nicht unbedingt halten würde, war wohl absehbar.<sup>30</sup> Die Paket-Maßnahme 72 ermöglichte dann die Abänderung des Namens mit dem Zweiten Autonomiestatut.

---

28 Die Fahne als Symbol des Landes wurde nicht eigens genehmigt, sie leitet sich aus Wappen und Banner ab.

29 *Luis Durnwalder* in einem Gespräch mit der Autorin am 12. 9. 2022 sowie *Siegfried Brugger* und *Karl Zeller* in einem Gespräch mit der Autorin am 13. 10. 2022. Wesentlich für die Umsetzung war laut *Karl Zeller* Professor *Massimo Carli*, der zu dieser Zeit Leiter des Rechtsamtes von Regionenminister *Franco Bassanini* war.

30 *Heiss*, Man pflegt Südtirol zu sagen und meint, damit wäre alles gesagt, in *Gatterer* (Hg), *Geschichte und Region* (2000) 85 (106 f).



### XV. Phase der Stagnation und „schwarzer Tag“

Die Verhandlungen mit Rom in den achtziger Jahren litten an vielem, auch am Kampf gegen Autonomieinstrumente, Sprachgruppenzugehörigkeit und Proporz, interethnischer und gleichzeitig nationaler Aufrüstung, sogar mit Anschlägen. Die Errichtung von Arbeitsplätzen in die Peripherie wurde zudem von den Italienern auch in der Optik ihrer Vernachlässigung, ihres „Todesmarsches“ gesehen. So schien, auch aufgrund der genannten römischen Verhältnisse, der Weg von *Silvius Magnago*, der Weg des Pakets, des Dialogs auf der Suche nach politischen Lösungen in Frage gestellt, va als es schließlich noch zum, laut *Magnago*, „schwarzen Tag“ in der Autonomiegeschichte am 19. Februar 1987 kam, der, immer laut *Magnago*, auch noch mit „einem beschämenden Kuhhandel zwischen Regierungsmehrheit und der Opposition“ zustande gekommen war. Das Parlament in Rom verabschiedete an diesem Tag zwei Resolutionen, mit welchen der Paketabschluss auch ohne Zustimmung der SVP als möglich in Aussicht genommen und gleichzeitig eine Revision von Bestimmungen angeregt wurde, die zu Spannungen geführt hatten. Dabei ging es natürlich primär um jene Bestimmungen, die die Sprachen und den Proporz betreffen.<sup>31</sup>

### XVI. Und dann doch: Licht am Ende des Tunnels – nächste Phase intensiver Umsetzung

Und trotzdem: es ging weiter, wichtige Durchführungsbestimmungen wurden im Mai 1988 im Ministerrat genehmigt wie zB die Durchführungsbestimmung zur Gleichstellung der deutschen Sprache mit der italienischen in der Verwaltung und bei Gericht und Polizei sowie der Gebrauch des Ladinischen (DPR Nr 574/1988).

Gleichzeitig wurde, weil damit im Zusammenhang stehend, die Errichtung einer Sektion des Oberlandesgerichtes in Bozen zusammen mit einer Sektion des Jugendgerichtes zur Bedingung für den Abschluss verhandelt. Dies war mit Staatsgesetz umzusetzen. Bei der Durchführungsbestimmung zur Gleichstellung der Sprachen ging es nicht nur um die Sprachenkenntnisse der Beamten im öffentlichen Dienst, die ja schon mit der Durchführungsbestimmung DPR Nr 752/1976 vorgesehen waren, sondern generell

---

31 Bericht des Parteiobermannes Dr. *Silvius Magnago* anlässlich der 35. ordentlichen Landesversammlung der Südtiroler Volkspartei am Samstag, 28. 11. 1987 in Meran, 25, im Besitz der Autorin.

um die Sprachenregelung im öffentlichen Dienst, bei Konzessionsbetrieben, bei Polizei, Carabinieri, Finanzwache und bei Gericht, aber zB auch für Beipackzettel von Arzneimitteln.

Weil es auch hier wieder um den Abbau von Privilegien ging bzw um die Notwendigkeit, sich auch sprachlich auf eine zweite Sprache einzulassen, was eigentlich spätestens seit 1972 absehbar war, musste zum Schluss – trotz vorher schon jahrelanger Verhandlungen – noch ein Kompromiss gefunden werden, der darin bestand, dass die Durchführungsbestimmung insgesamt eine ungewöhnlich lange Übergangszeit hatte. Der wesentliche Teil der Regelung, die Bestimmungen zu den Konzessionsbetrieben und betreffend Gericht und Polizei, traten schließlich erst 4 Jahre nach der Kundmachung im Gesetzesanzeiger in Kraft. Auch diese war mit fast einjähriger Verspätung erst am 8. Mai 1989 erfolgt, und somit war der Tag der gesamten effektiven Umstellung erst der 8. Mai 1993. Auch diesen Termin trachtete man von Seiten italienischer Anwälte noch einmal zu verschieben, was allerdings nicht gelang.<sup>32</sup>

### *XVII. Weitere Durchführungsbestimmungen 1988 und offene Punkte*

1988 wurden auch die Durchführungsbestimmungen zu den Schuleinschreibungen, zur Hochschulfürsorge, zu Bergbau, Mineral- und Thermalwässer, zum Rechnungshof, zum Wahlrecht in der Region sowie zum Quorum im Regionalrat für die Abänderung der Gemeindeabgrenzungen verabschiedet.

Anderes war noch offen und war mit der Resolution der SVP-Landesversammlung vom 10. Dezember 1988 zur Bedingung für den Paketabschluss gemacht worden. Dazu gehörten noch so wichtige Bestimmungen wie eine neue Finanzregelung, die Tragweite des Art 13 letzter Abs ASt, die Aufrechterhaltung der 6er- und 12er-Kommission, die Gleichstellung des ASGB mit den anderen Gewerkschaften, die Durchführungsbestimmung für den Gebrauch der deutschen Sprache am Konservatorium in Bozen, die Neu-Einteilung der Senatswahlkreise und va die Abschaffung der Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis sowie die Wiederherstellung von

---

32 Bonell/Winkler, Südtirols Autonomie. Beschreibung der autonomen Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeiten des Landes Südtirol (2010) 311 (312).

Zuständigkeiten, die durch restriktive Urteile des VfGH ausgehöhlt worden waren.<sup>33</sup>

### XVIII. Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis (AKB)

Die Durchführungsbestimmungen, die zu diesen offenen Punkten erreicht wurden, fanden nicht immer eine gänzlich zufriedenstellende Lösung, va betreffend die Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis des Staates. Die Entschließung der Landesversammlung vom Mai 1992 bringt zwar zum Ausdruck, dass die erwirkte Einschränkung der staatlichen Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis unter den gegebenen Umständen ein Erfolg war, bekräftigt aber nochmals, wie schon 1991, dass die Südtiroler Volkspartei auch „weiterhin jede Gelegenheit wahrnehmen (wird), um die staatliche Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis bis zur völligen Aushöhlung einzuschränken“<sup>34</sup>

### XIX. Abänderung der Senatswahlkreise

Die Neuregelung der Senatswahlkreise erfolgte, wie mit Paketmaßnahme III vorgesehen, mit Staatsgesetz. Die Diskussionen hatten sich auch hierzu lange hingezogen, ging es ja nicht nur um die gerechte Verteilung der Senatswahlkreise zwischen Trient und Bozen (drei statt bisher zwei für Südtirol, drei statt bisher vier für das Trentino, dazu ein fluktuierender) sondern eben auch darum, dass diese Durchführungsbestimmung in der Zuteilung der Gemeinden zu den Senatswahlkreisen tatsächlich dem entsprach, was die Paketmaßnahme auch schon vorgeschrieben hatte, nämlich „Abänderung der Wahlkreise für die Senatswahlen, um so die Teilnahme der Vertreter der italienischen und deutschen Sprachgruppen in der Provinz Bozen im Parlament im Verhältnis zur zahlenmäßigen Stärke der Gruppen zu begünstigen“<sup>35</sup> Zu einem Vorschlag, der dies hätte „garantieren“ sollen, hatte *Magnago* 1991 gemeint: „Eine derartige Neueinteilung

33 Resolution Nr 1, 36. ordentliche SVP-Landesversammlung am 10. 12. 1988 in Meran, 3, im Besitz der Autorin.

34 Entschließung der 7. außerordentlichen SVP-Landesversammlung vom 30. 5. 1992, 6, im Besitz der Autorin.

35 Paketmaßnahme III.

würde die Wahl eines italienischen Vertreters „garantieren“, aber das steht nicht im Paket, und wir finden es nicht richtig, daß Zehntausende von SVP-Stimmen wertlos werden, weil 13 Gemeinden zu Brixen bzw Meran kommen, wo wir ohnehin das Quorum erreichen.“<sup>36</sup>

## XX. SVP-Landesversammlung vom Mai 1992 – Ja zur Abgabe der Streitbeendigungserklärung

Bis zur Landesversammlung vom 30. Mai 1992 waren nicht unwesentliche Stolpersteine umgangen, andere tatsächlich ausgeräumt worden, die Bedingungen bis auf die sog Blankoschecks erfüllt. Bei diesen ging es ua um die Wiederherstellung der autonomen Befugnisse im Bereich der großen Wasserableitungen, die unentgeltliche Übertragung von Staatsliegenschaften, die nach 1948 nicht mehr für institutionelle Aufgaben des Staates genutzt wurden,<sup>37</sup> Gleichstellung des ASGB, Befugnisse auf dem Sachgebiet Hörfunk und Fernsehen.<sup>38</sup>

Wesentlich für die hohe Zustimmung für die Abgabe der Streitbeilegungserklärung war die Stellungnahme von Ministerpräsident *Giulio Andreotti* vom 30. Jänner 1992 gewesen, der wörtlich erklärt hatte: „Per la serenità e lo sviluppo di quelle popolazioni [...] la corresponsabilità e il consenso politico conseguiti sinora tra i poteri centrali e le popolazioni interessate dovranno continuare anche per l'eventuale necessità di modifiche normative.“<sup>39</sup> Diese Versicherung der weiteren Einbeziehung war auch aufgrund der Parlaments-Resolutionen von 1987 von der SVP dringend eingefordert worden. Weiters war in der Resolution der SVP-Landesversammlung von 1992, der dann zugestimmt wurde, auch darauf hingewiesen worden, dass *Andreotti* schließlich diese Erklärung, das Paket und die Durchführungsmaßnahmen dazu (Autonomiestatut, Durchführungsbestimmungen, ordentliche Gesetze, Verfügungsverfügungen) mit der substantiellen Note vom 22. April 1992, die den Bezug zum Pariser Vertrag herstellt, nach Wien übermittelt hatte.<sup>40</sup> Darauf hatte dann Wien Bezug nehmen können und

---

36 Bericht des Parteiobmannes Dr. *Silvius Magnago*, 38. ordentliche SVP-Landesversammlung vom 27. 4. 1991, 14, im Besitz der Autorin.

37 *Zeller*, Die Entwicklung der Südtiroler Autonomie seit der Abgabe der Streitbeilegungserklärung im Jahre 1992, EJM 2021, 223 (225).

38 *Volksbote* vom 4. 6.1992, 4.

39 *Auckenthaler*, Entstehung und Entwicklung der Südtirol-Autonomie (2017) 74.

40 Entschließung 1992, 3.

damit entstand im Wege der wechselseitigen Notifizierung ein zwischenstaatlicher Akt.<sup>41</sup> Damit war eine offene Frage seit 1969, die internationale Absicherung der Paketmaßnahmen betreffend, im Sinne Südtirols und Österreichs verfestigt.

Aber die Landesversammlung forderte dann auch noch einiges, nämlich, „daß sowohl in der Schlußerklärung (gemäß Punkt 13 des Operationskalenders) als auch im Notifizierungsakt der Streitbeilegung (gemäß Punkt 15 des Operationskalenders) ausdrücklich auf die italienische Note vom 22. April 1992 hingewiesen wird, damit der Wahrheit entsprechend die Feststellung erfolgt, daß die Paketmaßnahmen Akte in Durchführung des Pariser Vertrages sind.“<sup>42</sup>

Auch diese Forderung, die früher undenkbar schien, wurde erfüllt, der Bezug zur Note vom 22. April hergestellt.<sup>43</sup> Damit wurden die unterschiedlichen Standpunkte zur Justiziabilität der Autonomienormen aufgehoben. Es war nun klar, sie sind international abgesichert, was Italien bis dahin bestritten hatte. *Roland Riz* hatte dazu auf der Landesversammlung 1992 Folgendes gesagt: „Als Obmann der Südtiroler Volkspartei habe ich, nachdem mir diese Note zur Kenntnis übergeben wurde, dazu erklärt, daß diese Note so zu verstehen ist, daß die internationale Verankerung und Justiziabilität (internationale Einklagbarkeit) des Paketes vor dem internationalen Gerichtshof gewährleistet ist, daß man aber Sorge tragen muß, daß diese Note nicht durch spätere Akte neutralisiert wird.“<sup>44</sup>

Die Landesversammlung der SVP stimmte schließlich mit 82,86 % der Entschließung zu, die für Österreich das Ja zur Abgabe der Streitbeilegung seitens der SVP bedeutete. Mit dem gleichen Thema befasste sich dann auch der Tiroler Landtag am 4. Juni 1992, der in einer Resolution die Position der SVP zum Paketabschluss zur Kenntnis nahm. Der Nationalrat in Wien tagte am 5. Juni 1992 und stimmte mit großer Mehrheit aller Parteien, außer der FPÖ, dem Abschluss zu.<sup>45</sup> Am 11. Juni 1992 erfolgte dann die Übergabe der entsprechenden Note von Außenminister *Alois Mock* an den italienischen Botschafter *Quaroni*, in der Österreich die Erfüllung des Paketes durch Italien anerkannte, darauf folgte am selben Tag die italienische Antwortnote.

---

41 *Warasin*, Unsere Sache ist gerecht (2002) 107.

42 Entschließung 1992, 3.

43 *Gehler*, Vollendung, 65 ff.

44 Bericht von Parteibobmann *Roland Riz* auf der 7. außerordentlichen SVP-Landesversammlung vom 30. 5. 1992, 23, im Besitz der Autorin.

45 *Gehler*, Vollendung, 42, 43.

Die Notifizierung der Streitbeendigung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen *Boutros Boutros Ghali*, die gemäß Punkt 15 des Operationsskalenders erfolgte, verlief äußerst versachlicht. Es waren die Botschaften beider Länder, welche am 16. Juni 1992 Mitteilung machten. Damit wurde ein wichtiges Kapitel der Südtirol-Autonomie abgeschlossen.

## XXI. Schlussbetrachtungen

Vor 30 Jahren wurde jener Schritt gesetzt, der über Meilen- und Stolpersteine hinweg schließlich zu einem für die Südtiroler Bevölkerung annehmbaren Ergebnis geführt hatte, das nicht ein Ende bedeutete, sondern weiter geschrieben wurde, aufbauend auf dem, was *Magnago* schon 1964 am Ende der Arbeiten der 19er-Kommission gesagt hatte: „Die ständige Entwicklung allen Daseins wird, auch in der Überwindung der starren Paragraphen, neue Erfordernisse schaffen, neue Gesichtspunkte und Probleme aufwerfen. Nur im Geiste der Verständigung können sie in Angriff genommen und einer Lösung zugeführt werden.“<sup>46</sup> Dieser Geist findet sich ebenfalls in der oben zitierten Rede von *Giulio Andreotti* und so sind – wenn es auch immer wieder Rückschläge gab – immer wieder auch Erweiterungen und Anpassungen in diesem Geiste erfolgt. Auch wurde das Miteinander in der Verantwortung für die Südtirol-Autonomie weiter entscheidend gestärkt. Und zwar durch die weitere konkrete Einbeziehung Österreichs in diese Verantwortung und die entsprechende Bereitschaft Österreichs, diese auch wahrzunehmen. Sie wurde unter Bezugnahme auf die Note vom 22. April 1992 mit entsprechenden Schreiben zu den Bestimmungen, welche mit Verfassungsgesetz Nr 1/2017 die Aufwertung der ladinischen Vertretung vorsehen, bestätigt: Die Abänderungen, so das Schreiben, seien mit den Vertretern der deutschen und ladinischen Volksgruppe im Parlament vereinbart worden. Gleichzeitig wird angemerkt, dass auch weiterhin der bilaterale Konsens (vorher schon beim Sicherungspakt) für den Schutz der Minderheiten in Südtirol von Seiten Italiens gewährleistet wird. Auf beides nimmt dann auch das österreichische Antwortschreiben bekräftigend Bezug. Nach

---

46 Schlusserklärung von Landehauptmann *Silvius Magnago* vor der 19er-Kommission im Namen aller sieben Südtiroler Vertreter. Hier ist die Diktion verwendet, wie sie in die Entschließung der SVP-Landesversammlung vom November 1969 aufgenommen wurde. Etwas anders ist die Diktion 1964. Südtiroler Landesarchiv, SVP Landesleitung Nr 1524.

*Karl Zeller* enthält dieser Schriftverkehr „die bisher klarste Bestätigung der internationalen Verankerung der Paketbestimmungen“ und es wird damit „in Italien erstmals explizit das Konsensprinzip auch im Verhältnis mit der Republik Österreich (und nicht nur mit den Vertretern der Minderheit) anerkannt [...]“.<sup>47</sup> Und diese gemeinsame Verantwortung ist die Basis, was auch immer komme.

---

47 *Zeller*, Auf dem Weg zur Gleichberechtigung der Dolomitenladiner in der Region Trentino-Südtirol. Vom Pariser Vertrag bis zum Verfassungsgesetz Nr.1/2017, EJM 2018, 479 (500 f).

